



## Lizenzstatut der Regionalliga Ost vom 01.11.2024

### A. Rechtsgrundlage

#### §1 Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage von §5 der Verbundspielordnung des Regionalligaverbands Ost erlässt der Verbundspielausschuss dieses Lizenzstatut für die Regionalliga Ost.

### B. Ligaordnung

#### §2 Spielpläne

- a) Die Spielpläne erstellt der zuständige Ligaobmann der Regionalliga.
- b) Modus und Termine für die Aufstiegsrelegation zwischen den Oberligameistern legt der Verbundspielausschuss vor der Saison fest.
- c) Trifft der Verbundspielausschuss keine explizite Regelung zur Aufstiegsrelegation, tragen die Oberligameister an den zwei Wochenenden vor dem Endspiel um die deutsche Meisterschaft ein Hin- und ein Rückspiel aus. Heimrecht hat in geraden Jahren zuerst der Oberligameister Nord-Ost, in ungeraden Jahren der Oberligameister des MdSpV.
- d) Beide Vereine können sich auch darauf einigen, nur ein Spiel zu spielen, das über den Aufstieg entscheidet. Heimrecht hat dann der Verein, auf dessen Platz das Spiel stattfindet. Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, hat in geraden Jahren der Oberligameister Nord-Ost, in ungeraden Jahren der Oberligameister des MdSpV Heimrecht.

#### §3 Terminverlegungen

Nach der Veröffentlichung des vollständigen Spielplanes durch den zuständigen Ligaobmann sind Spielverlegungen, die der Verein zu verantworten hat, nur gegen die Zahlung einer Strafe in Höhe von 140,00 EUR möglich (zahlbar an Landesverband). Davon ausgenommen sind Terminverlegungen, bei denen verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

#### §4 Ligeneinteilung

Grundlage der Ligeneinteilung ist die jeweils gültige BSO.

Es soll in der Regionalliga Ost in einer Gruppe gespielt werden, auch wenn die reguläre Ligastärke nach §5 überschritten wird.



## §5 Ligastärke

Die Ligastärke der Regionalliga Ost beträgt regulär sechs Mannschaften. Sie kann in besonderen Konstellationen, die in §§6 und 7 geregelt werden, erhöht werden. Durch kurzfristige Rückzüge von Mannschaften kann die Ligastärke reduziert werden. Sportlich nicht qualifizierte Mannschaften (vgl. §6) sollen nicht in die Regionalliga eingruppiert werden.

## §6 Auf- und Abstiegsregelung

### a) GFL2

Die Auf- und Abstiege der GFL2 werden durch die für diese Liga zuständigen Stellen geregelt.

### b) Grundregel

Abstieg: Mannschaften, die am Ende einer Saison in der Abschlusstabelle der Regionalliga Ost auf dem fünften Tabellenplatz oder darunter stehen, steigen in die jeweilige Oberliga ab.

Aufstieg: Die Oberligameister der beiden Spielverbände spielen in einer Aufstiegsrelegation einen Aufsteiger in die Regionalliga Ost aus. Gegebenenfalls kommt §30 BSO zur Anwendung. Der zweite freiwerdende Platz in der Regionalliga Ost bleibt dem Absteiger nach Absatz a) vorbehalten.

### c) Sonderregelungen

1. Gibt es keinen Absteiger aus der GFL2 oder ist der Auf- und Abstieg aus der bzw. in die GFL2 „teamzahlenneutral“, d.h. es steigen genauso viele Mannschaften auf wie ab, verbleibt die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle auf dem fünften Tabellenplatz steht, in der Regionalliga Ost.

2. Gibt es keinen Absteiger aus der GFL2, aber einen Aufsteiger in die GFL2 entfällt die Aufstiegsrelegation nach Buchstabe b). Beide Oberligameister steigen in die Regionalliga Ost auf. Zusätzlich verbleibt die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle der Regionalliga Ost auf dem fünften Platz positionierte Mannschaft in der Regionalliga Ost. Stellt diese Mannschaft keinen Lizenzantrag für die Regionalliga Ost, kann die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle auf dem sechsten Tabellenplatz steht, dieses Recht wahrnehmen. Nimmt auch diese das Recht nicht wahr, wird die Spielstärke der Regionalliga Ost für die Saison entsprechend reduziert. In der nachfolgenden Saison wird die Spielstärke durch analoge Anwendung dieser Sonderregelungen aufgefüllt.

3. Gibt es zwei Absteiger aus der GFL2, aber keinen Aufsteiger in die GFL2, wird die Spielstärke der Liga temporär auf bis zu acht Mannschaften erhöht. Die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle auf dem fünften Tabellenplatz steht, verbleibt in der Regionalliga Ost. Im Folgejahr soll durch die Anwendung der Grundregel nach Buchstabe b) die reguläre Spielstärke wieder hergestellt werden.

4. Wird durch einen nicht angetretenen sportlichen Aufstieg oder einen freiwilligen Rückzug aus der Regionalliga Ost ein Platz in der Liga frei, wird für diesen Platz ein Nachrückverfahren eingeleitet. Ein Nachrückkandidat muss

- die Mindestanzahl an Spielerpässen erfüllen,
- mindestens zwei Jugendteams gemeldet haben, wovon mindestens eines ein Tackle-Team sein muss (A- oder B-Jugend) sowie
- in der Vorsaison an jedem Spieltag mit mindestens 30 Spielern angetreten sein.



Sportlichen Absteigern wird in der Reihenfolge ihrer Tabellenplatzierung nach §24 Nr. 2 BSO der Vorrang eingeräumt. Auf die Berücksichtigung als Nachrücker besteht kein Rechtsanspruch. Es entscheidet der Verbundspielausschuss mehrheitlich.

## §7 Spieltagsregelung bei Überschreiten der Sollstärke

a) 8 Teams

Die Teams sollen nach dem wechselseitigen Schlangenprinzip auf zwei Spieltags-Gruppen A und B verteilt werden.

Dazu sollen die Teams nach Positionierung in der Vorsaison sortiert werden, wobei

1. Mannschaften, die in einer höheren Liga gespielt haben, vor Mannschaften, die in einer niedrigeren Liga gespielt haben,
2. Mannschaften, die innerhalb derselben Liga gespielt haben, nach Tabellenplatz und
3. Mannschaften, die denselben Tabellenplatz erreicht haben, nach einem direkten sportlichen Vergleich in einem Pflichtspiel

sortieren werden sollen. Ist die Positionierung zweier Mannschaften nach den vorgenannten Kriterien nicht zu ermitteln, entscheidet zwischen ihnen das Los.

In Gruppe A sollen die Teams auf den Plätzen 1, 3, 5 und 7, in Gruppe B die Teams auf den Plätzen 2, 4, 6 und 8 gesetzt werden

Befinden sich in einer der beiden Spieltags-Gruppen dieselben Teams wie im Vorjahr, so soll Platz 1 in Gruppe B und Platz 2 in Gruppe A gesetzt werden.

Innerhalb einer Spieltags-Gruppe wird eine Doppelspielrunde ausgetragen (3 Heim- und 3 Auswärtsspiele). Gegen die Teams der anderen Spieltags-Gruppe wird jeweils ein Interconference-Spiel (2 Heim- und 2 Auswärtsspiele) ausgetragen.

Das Heimrecht der Interconference-Spiele wird ausgelost bis sich die restlichen Paarungen von selbst ergeben in der Reihenfolge

1. Team 1 gegen Team 2
2. Team 2 gegen Team 3
3. Team 3 gegen Team 4
4. Team 4 gegen Team 5
5. Team 5 gegen Team 6
6. Team 6 gegen Team 7
7. Team 7 gegen Team 8
8. Team 8 gegen Team 1
9. Team 1 gegen Team 4

Je nach den Los-Ergebnissen kann sich bereits beim 5. Los der gesamte Spielplan zwingend ergeben.



Das Heimrecht eines Interconference-Spieltages kann getauscht werden, wenn beide Teams dem zustimmen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein zusätzliches Heimspiel oder auf einen weiteren Tausch, sodass die Mannschaft gegebenenfalls weniger Heimspiele austrägt.

Die Spieltags-Gruppen dienen ausschließlich zur Ermittlung des Spielplans. Es wird eine Gesamttabelle hinsichtlich der sportlichen Ergebnisse ermittelt, es gibt keine Tabelle für die einzelnen Spieltags-Gruppen.

Der Spielverbund behält sich vor diese Regelung in den kommenden Jahren auch kurzfristig anzupassen.

#### b) 7 Teams

Eine Ligastärke von 7 Teams soll vermieden werden. Lässt sie sich nicht vermeiden, wird vorrangig weiterhin mit 10 Spieltagen gespielt, es sei denn keiner der Vereine widerspricht innerhalb einer vom Ligaobmann gesetzten angemessenen Frist 12 Spieltagen.

Um auf 10 Spiele zu kommen, wird nur eine einfache Runde gespielt plus vier weitere Spiele. Dazu wird jeder Mannschaft eine Nummer von 1–7 zugelost. Daraus wird folgender Spielplan ermittelt:

- Team 1 spielt gegen – Team 2(Heim), 3(Auswärts), 4(H), 5(A)
- Team 2 – Team 1(A), 4(H), 5(H), 6(A)
- Team 3 – Team 1(H), 5(A), 6(H), 7(A)
- Team 4 – Team 1(A), 2(A), 6(H), 7(H)
- Team 5 – Team 1(H), 2(A), 3(H), 7(A)
- Team 6 – Team 2(H), 3(A), 4(A), 7(H)
- Team 7 – Team 3(H), 4(A), 5(H), 6(A)

Das Heimrecht in der einfachen Runde ergibt sich bei Mannschaften, die zweimal gegeneinander antreten, aus der obigen Tabelle. Bei Mannschaften, die nur ein Spiel gegeneinander bestreiten, wird analog zur Regelung bei acht Teams das Heimrecht ausgelost, bis sich unter der Maßgabe einer gleichen Anzahl von Heim- und Auswärtsspielen die weiteren Heimrechte zwingend ergeben.

### C. Der Verein

#### §8 Spiellizenzen von Vereinen

##### a) Zuständigkeit

Die Lizenzierung der Vereine wird grundsätzlich durch die Landesverbände im Spielverbund durchgeführt. Der Nachweis der Jugendarbeit gilt als erbracht, wenn die erforderliche Anzahl und Art von Jugendmannschaften mindestens die Hälfte gem. Spielplan vorgesehener Ligaspiele absolviert hat. Bei Spielgemeinschaften muss jeder beteiligte Verein mind. die Hälfte der zur Lizenzerteilung erforderlichen Anzahl an Spielerpässen erbringen. Es ist daher nicht zulässig, zur Erfüllung des Nachweises der Jugendarbeit Mannschaften zu melden, für die keine Liga vorhanden ist. Die Lizenz gilt am 01.01. für das laufende Jahr als erteilt, wenn der Verein die Lizenz fristgerecht beim zuständigen Landesverband beantragt hat, es sei denn, die Landesspielordnung eines Landesverbandes bestimmt etwas anderes.



## b) Lizenzierungsvoraussetzungen

Zur Erteilung und Aufrechterhaltung einer Lizenz für die Regionalliga Ost muss §33 BSO sowie darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Stellung von mindestens drei lizenzierten Schiedsrichtern; ein „Freikaufen“ durch die Strafe nach § 147 Nr. 13 BSO, die Meldung von externen Schiedsrichtern oder solchen, die erwartbar nicht zur Ansetzung zur Verfügung stehen, ist nicht ausreichend, Regionalligavereine müssen mindestens die von der BSO für die erste Mannschaft geforderte Anzahl lizenzierte Schiedsrichter zur Ansetzung im jeweiligen Landesverband zur Verfügung stehen (es gilt die Regelung nach BSO, nicht eine durch den Landesverband erhöhte oder verminderte Gestellungspflicht); im Zweifel entscheidet die im Landesverband zuständige Stelle, ob ein gemeldeter Schiedsrichter zur Erfüllung der Lizenzbedingung angerechnet werden kann oder nicht;
2. für den Nachweis aktiver Jugendarbeit muss mindestens eines der nach BSO geforderten Jugendteams im Tackle-Spielbetrieb gemeldet und aktiv sein;
3. Nachweis von mindestens 40 Spierpässen (spätestens bis zum 01.03. des Jahres);
4. für jede Tackle Mannschaft im Spielbetrieb muss mindestens einen Trainer C (oder höher) American Football gestellt werden. Jeder lizenzierte Trainer kann nur für eine Mannschaft die Gestellungspflicht erfüllen.
5. Zahlung aller offenen Verbindlichkeiten an den Landesverband vor dem ersten offiziellen Spiel des Vereins.

Ein Landesverband kann noch weitere Auflagen und Bedingungen festlegen.

## c) Lizenzentzugsverfahren

Entfällt eine der für die Lizenzerteilung zu erfüllende Bedingung während des Spielbetriebs, muss der zuständige Landesverband ein Lizenzentzugsverfahren einleiten. Ein Lizenzentzugsverfahren soll darauf ausgerichtet sein, die entfallene Lizenzvoraussetzung umgehend wieder herzustellen. Werden während des laufenden Lizenzentzugsverfahrens alle Bedingung wieder erfüllt, ist das Lizenzentzugsverfahren einzustellen. Ist es von vornherein absehbar, dass die Lizenzvoraussetzung nicht wieder erfüllt werden kann (z.B. nach Rückzug eines für den Lizenzerhalt notwendigen Jugendteams), soll die Lizenz unmittelbar entzogen werden. Ist auch vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens die Lizenzvoraussetzung nicht wieder hergestellt, muss die Lizenz entzogen werden. Die Mannschaft ist bis zur Rechtskraft des Lizenzentzugs weiterhin berechtigt, am Spielbetrieb teilzunehmen.

Über Einleitung, Einstellung bzw. Ergebnis des Lizenzentzugsverfahrens sind die anderen Landesverbände und der Ligaobmann zu informieren. Wird einer Mannschaft die Lizenz entzogen, wird die Mannschaft nach §131 BSO mit allen dort aufgeführten Folgen aus der Regionalliga Ost gestrichen.



## D. Der Spielbetrieb

### §9 Aufsicht

Im Auftrag des Ligaträgers nimmt ein Ligaobmann die Aufsicht über den Spielbetrieb wahr. Jedes Spiel muss durch den Ligaobmann genehmigt werden. Spiele, die im Spielplan durch den Ligaobmann veröffentlicht werden, gelten als genehmigt. Freundschaftsspiele sind mit dem entsprechenden Vordruck beim Ligaobmann rechtzeitig zu beantragen. Für Spiele gegen Mannschaften aus dem Ausland ist die verlängerte Antragsfrist zu beachten.

### §10 Mindestspielstärke

Die Mindestspielstärke in der Regionalliga Ost wird auf 30 Spieler am Spieltag festgelegt.

Aus §97 BSO ergibt sich, dass bei 25-29 Spieler dennoch ein reguläres Pflichtspiel durchgeführt werden muss, jedoch wird jeder zur Mindestspielstärke fehlende Spieler nach § 146 Nr. 26 Bstb. c mit Geldstrafe bestraft. Bei 22-24 Spielern muss ein Freundschaftsspiel durchgeführt werden.

Unterschreitet eine Mannschaft während der Saison in drei Spielen die Mindestspielstärke oder unterschreitet sie in einem Spiel die Mindestspielstärke um mehr als fünf Spieler, wird ihr für die Folgesaison keine Lizenz für die Regionalliga Ost erteilt werden.

### §11 Inkrafttreten

Dieses Lizenzstatut wurde am 13.11.2024 beschlossen und tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

Der Verbundspielausschuss